VERORDNUNG (EWG) Nr. 1378/77 DES RATES

vom 21. Juni 1977

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1977/1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

gestützt auf den Beschluß 76/198/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 über die Einfuhrregelung für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß dem Beschluß 76/198/EWG sind Rum, Arrak und Taffia in den Grenzen eines Gemeinschaftszollkontingents zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen. Die jährliche Kontingentsmenge für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni ist auf der Grundlage einer in Hektoliter reinen Alkohols berechneten jährlichen Grundmenge festzusetzen, die gleich ist der Menge der Einfuhren im besten der drei letzten Jahre, für die Statistiken vorliegen, zuzüglich einer Zuwachsrate von 13 %. Diese Zuwachsrate kann im Lichte bestimmter Kriterien geändert werden.

Die Gemeinschaftsstatistiken der Jahre 1974 bis 1976 zeigen, daß die größten Einfuhren der Gemeinschaft der betreffenden Waren mit Ursprung in den obengenannten Ländern und Gebieten 1975 mit 63 337 Hektoliter reinen Alkohols stattfanden. In Anbetracht des Verbrauchs und der Erzeugung in der Gemeinschaft, der Entwicklung der Handelsstruktur in der Gemeinschaft sowie zwischen dieser, den obengenannten Ländern und Gebieten und den AKP-Staaten kann die Zuwachsrate für den betreffenden Kontingentszeitraum auf 13 % festgesetzt werden.

Dementsprechend ist die Kontingentsmenge für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 auf 71 571 Hektoliter reinen Alkohols festzusetzen.

Wegen der Besonderheit der betreffenden Waren und ihrer Empfindlichkeit auf den Märkten der Gemeinschaft ist es angebracht, ausnahmsweise ein Ausschöpfungssystem vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten beruht.

In Anbetracht der tatsächlichen Entwicklung der Märkte für die betreffenden Waren, des Bedarfs der Mitgliedstaaten und der wirtschaftlichen Aussichten für den betreffenden Zeitraum können die Hundertsätze für die anfängliche Beteiligung an der Kontingentsmenge wie folgt festgelegt werden :

Benelux :	5,80
Dänemark :	0,23
Deutschland :	93,80
Frankreich :	0,01
Irland :	0,01
Italien :	0,01
Vereinigtes Königreich :	0,14.

Es ist angezeigt, die Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft zu verfolgen und deshalb diese Einfuhren zu überwachen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 sind Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Ländern und Gebieten im Sinne des Artikels 1 des Beschlusses 76/198/EWG in den Grenzen eines Gemeinschaftszollkontingents von 71 571 Hektolitern reinen Alkohols zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

(2) Die auf die in Absatz 1 genannten Waren anwendbaren Ursprungsregeln sind die Regeln gemäß Artikel 5 des Beschlusses 76/198/EWG.

(1) ABl. Nr. L 37 vom 12. 2. 1976, S. 24.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt :

	(in Hektolitern reinen Alkohols)
Benelux :	4 151
Dänemark :	164
Deutschland :	67 132
Frankreich :	8
Irland :	8
Italien :	8
Vereinigtes Königreich :	100.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten nach ihren eigenen für diesen Bereich geltenden Vorschriften.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird auf der Grundlage der Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten, die mit Bescheinigungen über die Abfertigung zum freien Verkehr dem Zoll gestellt werden, festgestellt.

Artikel 4

(1) Nach Artikel 6 des Beschlusses 76/198/EWG unterliegen die Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten einer gemeinschaftlichen Überwachung.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jeden Monats Übersichten über die Einfuhren, welche im Vormonat tatsächlich auf ihre Quote angerechnet worden sind. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Regeln des Artikels 1 Absatz 2 entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

(3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge.

(4) Soweit erforderlich können auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Initiative der Kommission Konsultationen eröffnet werden.

Artikel 5

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. OWEN